

MANDANTENRUNDSCHREIBEN

23.06.2020

**Änderung der Umsatzsteuersätze ab 01.07.2020 bis 31.12.2020
von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5%**

Nachstehend erhalten Sie eine ergebnisorientierte Darstellung der geplanten Umsatzsteuer-Änderungen für den Zeitraum 01.07.2020.-31.12.2020 in Kurzform. Trifft einer der nachstehenden Punkte auf Sie zu und/oder haben Sie Fragen, dann wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter, um die konkrete Vorgehensweise zu besprechen.

1. Lieferungen von Waren

Maßgebend für den neuen Steuersatz mit 16% bzw. 5% ist der Zeitpunkt der ausgeführten Lieferung (Übergabe z.B. Pkw). Nicht maßgebend ist das Bestelldatum oder das Rechnungsdatum.

2. Sonstige Leistungen z.B. Mietverträge, Leasingverträge, Handwerkerleistungen

Für umsatzsteuerpflichtige Mieten gilt ab 01.07.2020 der Steuersatz von 16%. Die Verträge sind anzupassen und die Miete ist entsprechend zu kürzen.

Bei Handwerkerleistungen (nur Reparaturen) gilt der Steuersatz von 16%, wenn die Leistung erst nach dem 30.06.2020 beendet ist.

3. Rabatte, Skonti, Gutschriften

Erfolgt zwischen dem 01.07.2020-31.12.2020 eine Rechnungskürzung für Lieferungen oder Leistungen vor dem 01.07.2020, hat die Umsatzsteuerkürzung mit dem alten Steuersatz 19% bzw. 7% zu erfolgen.

4. Anspruch auf Preisreduzierung für Rechnungen an Privatpersonen

Beispiel:Warenpreis vereinbart brutto 40.000 € - vor der Reduzierung des Steuersatzes
Der Privatmann kann Reduzierung auf 38.992 € (40.000 € / 119 x 116) verlangen.

Voraussetzung: Vertrag sieht nichts anderes vor oder Vertrag wurde nicht mindestens 4 Monate vor dem 01.07.2020 abgeschlossen.

5. Werklieferungen / Werkleistungen z.B. bei Handwerkern

Werklieferung:

Handwerker bringt Material mit, das er verarbeitet und Material stellt Hauptstoff dar. 16%, wenn das Werk nach dem 30.06.2020 abgenommen wird.

Werkleistung:

Handwerker bringt keinen Hauptstoff mit oder Auftraggeber stellt Hauptstoff. 16%, wenn das Werk (die Leistung) nach dem 30.06.2020 fertiggestellt ist. Auf die Abnahme kommt es nicht an.

6. Anzahlungen

Wurden Anzahlungen vor dem 01.07.2020 vereinnahmt und mit 19% USt versteuert, die Leistung aber erst vollständig nach dem 30.06.2020 erbracht, ist für die gesamte Leistung der Steuersatz von 16% anzuwenden.

Wichtig: Erst mit Zustimmung des Bundesrates in der geplanten Sondersitzung am 29.06.2020 werden diese Regelungen tatsächlich rechtsverbindlich. Das Bundesfinanzministerium hat bereits am 23.06.2020 den Entwurf eines BMF-Schreibens zu Zweifelsfragen hinsichtlich der befristeten Umsatzsteuerreduzierung auf seiner Internetseite <https://www.bundesfinanzministerium.de/> bereitgestellt.

Wichtig! Handlungsbedarf zum 01.07.2020!